

BEAUFTRAGT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

VDI|VDE|IT

KMU-innovativ: Biomedizin

Webseminar zur Bekanntmachung

Berlin, 29.02.2024

Dr. Lisette Leonhardt & Dr. Claudia van Laak & Barbara Steting

[bmbf.de](https://www.bmbf.de)



Ansprechpartnerinnen und weitere Informationen

Fachlich:

Dr.

Lisette Leonhardt

Administrativ:

Marlen Radke

Administrativ:

Barbara Steting

Fachlich:

Dr.

Claudia van Laak

Fachlich:

Dr.

Sophie Franz-Badur

Kontakt:

Telefon: 030/31 00 78-5514

E-Mail:

kmui-biomedizin@vdivde-it.de



Agenda

- 09:30 Uhr Vorstellung der Bekanntmachung/Verfahren
- 10:15 Uhr Frage & Antwort – Session
- 11:15 Uhr Ende der Veranstaltung



Bundesministerium für Bildung und Forschung



Bundesministerium für Bildung und Forschung

Ministerin Bettina Stark-Watzinger

L 1. Leiterin des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

L 2. Leiterin des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

L 3. Leiterin des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

L 4. Leiterin des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

L 5. Leiterin des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

L 6. Leiterin des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

L 7. Leiterin des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Parl. Staatssekretär Dr. Jens Brandenburg

Staatssekretärin Judith Pischler

Staatssekretärin Prof. Dr. Sabine Döring

Parl. Staatssekretär Prof. Dr. Mario Brandenburg

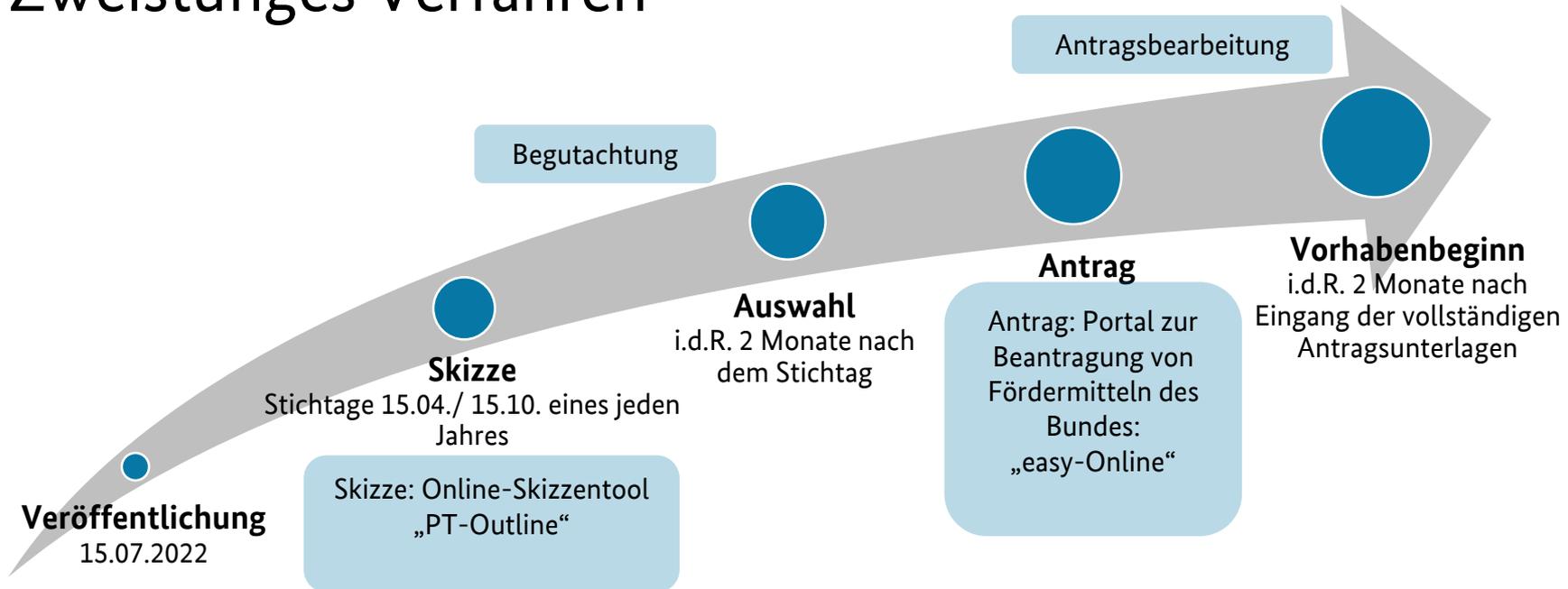
6* Lebenswissenschaften MinDir'in Prof. Dr. Veronika von Messling 5105 (5102)

624* Neue Methoden in den Lebenswissenschaften; Biotechnologie; Wirkstoffforschung RD Ralf Mytzek-Zühlke (m.d.W.b.) 5687

Main organizational chart table with columns Z1-Z7 and rows for various departments like Hochschulbildung, Berufliche Bildung, etc.



Zweistufiges Verfahren





KMU-innovativ

- Technologieübergreifende Förderinitiative <http://kmu-innovativ.de>
- deckt verschiedene Technologiefelder ab
 - Bioökonomie
 - Elektronik und autonomes Fahren; Supercomputing
 - Interaktive Technologien für Gesundheit und Lebensqualität
 - Informations- und Kommunikationstechnologien
 - Forschung für die zivile Sicherheit
 - Medizintechnik
 - Materialforschung
 - Photonik und Quantentechnologien
 - Produktionstechnologie
 - Ressourceneffizienz und Klimaschutz
- Ziel: Unterstützung der Spitzenforschung im deutschen Mittelstand, insbesondere auch „Förderneulinge“
- Start 2007



Hintergrund und Förderziele KMU-innovativ: Biomedizin

- Ziel ist die Erforschung und Entwicklung innovativer Wirkstoffe und wirksamer sowie sicherer Arzneimittel bis in die klinische Phase IIa sowie die Entwicklung hierfür notwendiger Technologien, Modelle und Verfahren
- Beitrag zur Heilung, Linderung oder Prävention menschlicher Krankheiten
- indikationsoffen
- hoher medizinischer Bedarf



Was soll gefördert werden?

- Anwendungsbezogene Forschungs- und vorwettbewerbliche Entwicklungsprojekte mit hohem wissenschaftlich-technischen Risiko, die über den Stand der Technik hinausgehen
- Es gelten hierbei die Arzneimitteldefinition und Begriffsbestimmungen nach dem Arzneimittelgesetz; darunter fallen beispielsweise
 - Niedermolekulare Verbindungen („small molecules“)
 - Arzneimittel für neuartige Therapien (Advanced Therapy Medicinal Products, ATMPs: Gentherapeutika, somatische Zelltherapeutika oder biotechnologisch bearbeitete Gewebeprodukte)
 - Impfstoffe



Was soll hier erreicht werden?

- Viele medizinische Innovationen in Deutschland werden von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der medizinischen/roten Biotechnologie erbracht.
- Stärkung dieser Innovationsfähigkeit im Bereich der biomedizinischen Spitzenforschung
- Kompetenzerhalt und –ausbau
- Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands im Bereich der medizinischen Biotechnologie
- Potenzial biomedizinischer Innovationen heben und für Gesellschaft und Wirtschaft nutzbar machen
- Stärkung der KMU: Förderung des Technologietransfers und der Anschlussfähigkeit in die spätere Anwendung im medizinischen Alltag
- Stärkung der KMU-Position bei dem beschleunigten Technologietransfer aus dem vorwettbewerblichen Bereich in die praktische Anwendung



Mögliche Anwendungsfelder - Beispiele

- Entwicklung, Optimierung und Automatisierung von Screeningverfahren für die Wirkstoffentwicklung, insbesondere auch das Screening nach neuen Leitstrukturen oder Optimierung von bereits bestehenden Leitstrukturen
- Entwicklung von Plattformtechnologien für die Arzneimittelentwicklung
- Entwicklung von experimentellen Krankheitsmodellen für die Arzneimittelentwicklung
- Entwicklung von Methoden zur Analyse oder Verbesserung der Pharmakokinetik, der Pharmakodynamik und des Sicherheitsprofils eines Wirkstoffs, die deutliche Vorteile gegenüber vorhandenen Lösungen zeigen und dazu dienen, das Potenzial des Wirkstoffs auszuschöpfen oder dessen Einsatz erst möglich zu machen.
- Entwicklung von Arzneimitteln mit Hilfe von Technologien der künstlichen Intelligenz (KI)



Mögliche Anwendungsfelder - Beispiele

- Entwicklung von Vorhersagemodellen für die Analyse von Wirksamkeit und Sicherheit von Wirkstoffen
- Herstellung von Prüfpräparaten nach Good Manufacturing Practice (GMP) (auch durch Auftragsvergabe)
- Präklinische Entwicklung bis zur Entwicklung eines klinischen Wirkstoffkandidaten bis zum klinischen Proof-of-Concept (klinische Studien bis einschließlich Phase IIa sind förderfähig)
- Klinische Prüfungen, die untersuchen, ob ein bereits zugelassenes Arzneimittel in einem neuen Indikationsgebiet, für das es bisher nicht zugelassen ist, eingesetzt werden kann („repurposing“), sind im Rahmen dieser Förderrichtlinie zuwendungsfähig



Mögliche Anwendungsfelder - Bereich Diagnostik

- Die Entwicklung von Begleitdiagnostika („Companion Diagnostics“), gemäß der Definition der EU-Verordnung 2017/746 über In-vitro-Diagnostika (IVDR), ist nur dann förderfähig, wenn diese parallel im Rahmen einer neuen Arzneimittelentwicklung durchgeführt wird.
- <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R0746&from=DE>



Folgende Inhalte sind von der Förderung ausgeschlossen

- Die Entwicklung von Biosimilars
- Die Entwicklung von Medizinprodukten (MDR, z.B. Implantate, Medical Devices) und In-vitro-Diagnostika (IVDR)
- Ausnahme zu den IVDR: Die Entwicklung von Begleitdiagnostika (gemäß der Definition der EU-Verordnung 2017/746), aber
 - Nicht für bereits am Markt befindliche Arzneimittel
 - Nicht ohne parallele Entwicklung von Arzneimitteln
 - Keine Konformitätsbewertungsverfahren von Begleitdiagnostika
- <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R0745&from=DE>



Wer wird gefördert? Antragsberechtigte Institutionen

Tabellarische Übersicht zur KMU-Definition der europäischen Kommission:

Unternehmens-kategorie	Zahl der Mitarbeiter und	Umsatz oder	Bilanzsumme
mittelgroß	unter 250	höchstens 50 Mio. €	höchstens 43 Mio. €
klein	unter 50	höchstens 10 Mio. €	höchstens 10 Mio. €
mikro	unter 10	höchstens 2 Mio. €	höchstens 2 Mio. €

- Antragsberechtigt sind KMU alleine oder im Verbund
- Im Rahmen von Verbundprojekten mit KMU sind auch folgende antragsberechtigt:
 - öffentliche und private Hochschulen
 - Hochschulen für Angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen (HAW/FH)
 - außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
 - Mittelständische Unternehmen (MU), wenn sie einschließlich verbundener oder Partnerunternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Größe von 1.000 Mitarbeitenden und einen Jahresumsatz von 100 Millionen Euro nicht überschreiten
 - weitere Partner
- KEINE Großunternehmen, aber als assoziierte Partner möglich, wenn sie ein unverzichtbares Glied der späteren Wertschöpfungskette bilden.



Förderung von Partnern aus dem Ausland

- Nur, wenn der Partner eine **Außenstelle** (Betriebsstätte oder Niederlassung) in Deutschland besitzt.
- Ist möglich, wenn die Teilnahme von Einrichtungen der Gesundheitsversorgung an klinischen Prüfungen notwendig ist; es sind Mittel für patientenbezogene Aufwandsentschädigungen zuwendungsfähig.
- Ist möglich, wenn der Partner im Unterauftrag eingebunden wird und es **aus fachlicher Sicht** zwingend erforderlich ist.



Zusätzliche Rahmenbedingungen

- Ein KMU muss der Koordinator im Verbund sein.
- **Mindestens 50 % der für das Gesamtprojekt insgesamt beantragten Fördermittel** müssen KMU zugutekommen (ggf. mögliche Aufschläge und Projektpauschale beachten!).
- Die angestrebten Ergebnisse sollen für die beteiligten KMU die Grundlage bilden, eigenständig Produkte und/oder Dienstleistungen zu entwickeln, die die Marktposition verbessern.
- Förderdauer: in der Regel bis zu drei Jahre
- Die regulatorischen Anforderungen in den FuE-Projekten müssen hinreichend berücksichtigt werden.
- Die klinische Relevanz sowie Perspektiven für die Überführung von Verfahren oder Produkten in eine Anwendung sowie konkret anschließende Schritte bis hin zur Zulassung und Kommerzialisierung sind daher überzeugend darzustellen.



Zusätzliche Rahmenbedingungen – Förderquote (FQ)

- Für **KMU** gilt zusätzlich:
 - Im Rahmen der Maßnahme muss für die Arbeiten (auf Arbeitspaket-Basis) die Zuordnung zu industrielle Forschung („IF“, FQ 50%) und experimentelle Entwicklung („EE“ FQ 25%) getätigt werden
 - Zur Einordnung von Forschungsarbeiten in die Kategorien der Grundlagenforschung, industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung wird auf die einschlägigen Hinweise in Randnummer 79 und Fußnote 60 des FuEuI-Unionsrahmens verwiesen
 - Siehe auch <https://euraxess.ec.europa.eu/career-development/researchers/manual-scientific-entrepreneurship/major-steps/trl>
 - + KMU-Bonus und ggf. weitere Boni entsprechend der AGVO
 - Daraus ergibt sich auf Basis der einzelnen Arbeitspakete eine Gesamtförderquote
- **Universitäten und Forschungseinrichtungen:** 100 % (Unis: zuzüglich 20 % Projektpauschale)



Zusätzliche Rahmenbedingungen: KMU Bonus

Förderung eines	Bonus lt. AGVO
kleinen Unternehmens*	20%
mittleren Unternehmens*	10%
mittelständischen Unternehmens*	0%
<p>Vorhaben, bei dem eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:</p> <p>a) Das Vorhaben beinhaltet eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Unternehmen von denen mindestens eines ein KMU ist, ..., wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der beihilfefähigen Kosten bestreitet,</p> <p><i>oder</i></p> <p>zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 % (als tatsächlichen Eigenanteil - nicht nur Grundausstattung) der beihilfefähigen Kosten/Ausgaben tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen</p> <p>b) Die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung.</p>	15%
*entsprechend der KMU-Definition der Europäischen Kommission	

MAXIMAL JEDOCH 80 %



Zusätzliche Rahmenbedingungen – klinische Studien

- Einhaltung der (über die für klinische Prüfungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinaus) jeweils gültigen, den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und den Stand der Technik enthaltenden nationalen, europäischen und internationalen Standards für die Planung, Durchführung und Berichterstattung von klinischen Prüfungen (unter anderem Deklaration von Helsinki, ICH-Leitlinie zur guten Klinischen Praxis, EU-Richtlinie 2001/20/EG, CONSORT-Statement).
- Eine frühzeitige regulatorische Beratung wird im Fall einer Förderung erwartet.
- In die Vorhaben sind je nach Nähe zur klinischen Entwicklung klinische Anwender mit medizinischer Expertise adäquat einzubinden.



Finanzierungsplan

Position	Partner 1 (Koordinator)	Partner 2	Partner 3	Gesamt
Handelt es sich um ein KMU ¹ ? (ja / nein)	JA			
Personalkosten ²				
Verbrauchsmaterialien				
Investitionen				
Unteraufträge				
Reisekosten				
Sonstiges (bitte spezifizieren)				
Geplante Gesamtkosten				
Förderquote (%) ³				
Projektpauschale ⁴				
Geplante Zuwendung insgesamt (inkl. Projektpauschale)				
Anteil der Zuwendung an der Gesamtzuwendung (%)	Mindestens 50 % der für das Gesamtprojekt insgesamt beantragten Fördermittel müssen KMU zugutekommen			

¹ entsprechend der KMU-Definition der EU: Vgl. Anhang I der AGVO beziehungsweise Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleineren und mittleren Unternehmen, bekannt gegeben unter Aktenzeichen K (2003) 1422 (2003/361/EG) (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36): [<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361&from=DE>]

² inkl. etwaiger Zuschläge entsprechend der BMBF-Richtlinien

³ inkl. etwaiger KMU-Zuschläge

⁴ gilt nur für Universitäten; 20% Projektpauschale



Finanzierungsplan

NICHT KORREKT	Partner 1 KMU	Partner 2 Uni	Gesamt
Gesamtkosten	1.000.000 €	1.000.000 €	2.000.000 €
FQ	70%	120 % (inkl. PP)	
Geplante Zuwendung	700.000 €	1.200.000 €	1.900.000 €
Anteil Zuwendung an der Gesamtzuwendung	0,37	0,63	
KORREKT	Partner 1 KMU	Partner 2 Uni	Gesamt
Gesamtkosten	1.200.000 €	700.000 €	1.900.000 €
FQ	70%	120 % (inkl. PP)	
Geplante Zuwendung	840.000 €	840.000 €	1.680.000 €
Anteil Zuwendung an der Gesamtzuwendung	0,5	0,5	



Finanzierungsplan

- Sonstiges:
- Unteraufträge für
 - Projektspezifische Beratungsleistungen (z.B. regulatorische, statistische u./o. juristische Beratung, pharmazeutisches Mentoring)
 - standardisierte Arbeiten durch Dienstleister mit nachgewiesener Expertise in der präklinischen und klinischen Forschung und Entwicklung
- Publikationsgebühren
- Bei Antragstellenden auf Ausgabenbasis sowie für KMU: Kosten für die Erlangung und die Validierung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten (FQ dafür max. 50%)



Finanzierungsplan

- Sofern die Teilnahme von Einrichtungen der Gesundheitsversorgung aus dem Ausland an klinischen Prüfungen notwendig ist, sind Mittel für patientenbezogene Aufwandsentschädigungen im Ausland zuwendungsfähig.
- Die Aufbereitung von projektspezifischen Forschungsdaten für eine Nachnutzung sowie für die Überführung in existierende Dateninfrastrukturen, z. B. standort- oder themenbezogene Datenbanken
- Kosten für die Abordnung hochqualifizierten Personals einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung oder eines großen Unternehmens für Tätigkeiten im Bereich Forschung, Entwicklung oder Innovation in einer neu geschaffenen Funktion innerhalb des begünstigten KMU, wodurch jedoch kein anderes Personal ersetzt wird (FQ dafür max. 50%).



Skizzeneinreichung – allgemeine Hinweise

- Bitte Skizzenvorlage nutzen: <https://gesundheitsforschung-bmbf.de/de/14924.php>
- Bitte die Hinweise in der Skizzenvorlage lesen und beachten:
- Pro Verbund kann nur eine Skizze (PDF) eingereicht werden.
- Antragstellerin/Antragsteller bzw. Koordinatorin/Koordinator muss immer ein KMU sein.
- Die Projektskizze muss:
 - unverschlüsselt sein
 - in deutscher Sprache geschrieben sein
 - **Max. 10 DIN-A4-Seiten zuzüglich Deckblatt und Anlagen (Schriftart Arial, mindestens 10-Pkt. Schriftgröße, 1,5-facher Zeilenabstand, Rand mindestens 2 cm)**
 - **Ein Gantt-Chart enthalten (als Anhang in der PDF)**
 - **Gantt-Chart, Literaturangaben und formlose Interessenbekundungen müssen in das PDF integriert werden und zählen nicht zu den 10 Seiten.**



Skizzeneinreichung – allgemeine Hinweise

- Online-Skizzentool „PT-Outline“: <https://ptoutline.eu/app/biomedizin2024-01>
- Stichtage: 15. April und 15. Oktober eines jeden Jahres (**bis spätestens 23:59 Uhr**)
- Skizzen, die nicht rechtzeitig über das Tool eingereicht werden, können zum jeweiligen Stichtag nicht mehr berücksichtigt werden.
- Zusätzlich zur Skizze eingereichte Dokumente und solche, die nicht über das Online-Skizzentool „PT-Outline“ eingereicht werden, werden bei der Begutachtung nicht berücksichtigt.
- Bitte machen Sie sich rechtzeitig mit PT-Outline sowie der Skizzenvorlage vertraut.
- Hinweis: Mögliche Interessenkonflikte können bei Skizzeneinreichung über PT-Outline mitgeteilt werden (Gutachtergremium ist öffentlich einsehbar).



Skizzeneinreichung – allgemeine Hinweise

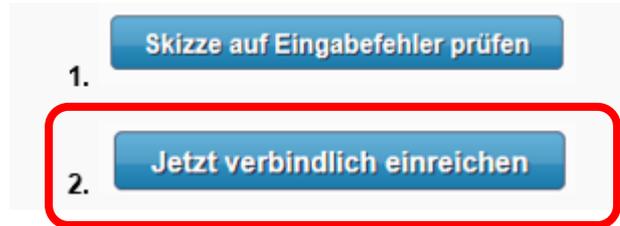
- **Die postalische Zusendung der Skizze ist nicht erforderlich.**
- Vor dem Einreichen einer Projektskizze müssen Unternehmen anhand einer Boni-Checkliste überprüfen, ob sie ihren **Eigenanteil (Projektkosten – Zuwendung = Eigenanteil)** an den Projektkosten selbst! tragen können. *
- **Die Boni-Checkliste ist nicht Teil der einzureichenden Skizzenunterlagen.**

* Die Bonität der Unternehmen im Vorhaben ist unabdingbare Voraussetzung der Antragstellung! -> keine Bonität -> keine Antragstellung -> keine Förderung/Zuwendung (Hinweis: Das BMBF ist kein Risikokapitalgeber.)



Skizzeneinreichung – allgemeine Hinweise

Um final einzureichen betätigen Sie bitte unbedingt am Ende den Button „**Jetzt verbindlich einreichen**“:





Skizze

Allgemeine Informationen (Deckblatt)

1. Thema und Zielsetzung des Vorhabens
2. Stand der Wissenschaft und Technik und Innovation
3. Lösungsansatz
4. Kurzdarstellung der beteiligten Partner
5. Beschreibung des Arbeitsplans
6. Risikobewertung und Notwendigkeit der Zuwendung
7. Finanzierungsplan
8. Verwertungskonzept, Marktpotenzial

Anhang: Gantt-Chart/Referenzen/Interessenbekundungen

→ Die klinische Relevanz sowie Perspektiven für die Überführung von Verfahren oder Produkten in eine Anwendung sowie konkret anschließende Schritte bis hin zur Zulassung und Kommerzialisierung sind überzeugend darzustellen.

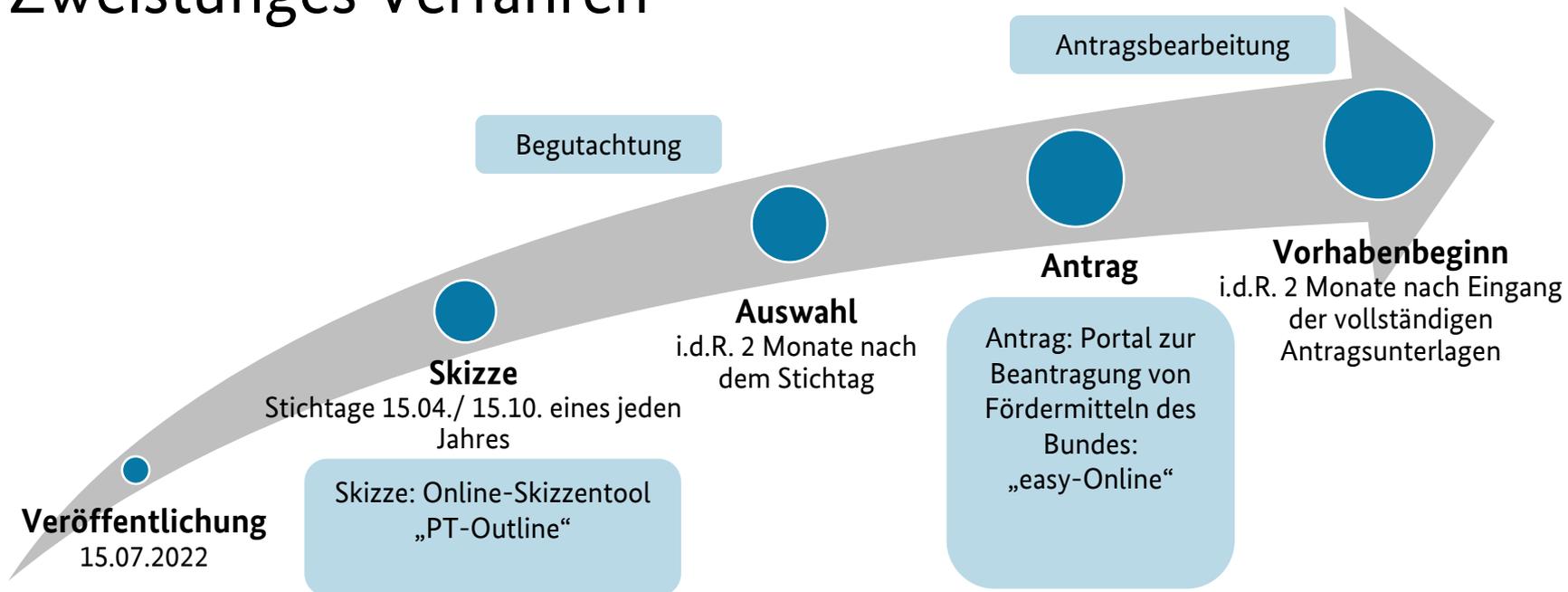


Bewertung der Skizze

- Eignung des Vorhabens im Sinne der Bekanntmachung
- Innovationshöhe des FuE-Ansatzes im Vergleich zum Stand der Wissenschaft und Technik, Bedeutung des Forschungsziels und medizinischer Bedarf
- Wissenschaftlich-technische Qualität des Vorhabens, Umsetzbarkeit (ggf. Qualität und Umsetzbarkeit der klinischen Studie)
- Qualität und Umsetzbarkeit des Verwertungsplans, Beitrag des Vorhabens zur zukünftigen Positionierung des Unternehmens am Markt, Translationspotenzial
- Qualifikation der Projektbeteiligten, ggf. Angemessenheit der Verbundstruktur
- Angemessenheit der Finanzplanung



Zweistufiges Verfahren





Antrag

Einreichung des Antrags über „easy-online“

- Benötigte Unterlagen:
- Formgebundener Antrag
 - Firmen/FhG/HZ: AZK-Formular (Antrag für Zuwendung auf Kostenbasis)
 - Hochschulen/Forschungseinrichtungen: AZA(P)-Formular (Antrag für Zuwendung auf Ausgabenbasis)
- Unterlagen zur Bonitätsprüfung, Erklärung zur Aufbringung des Eigenanteils, Nachweis des KMU-Status
- (Teil-)Vorhabenbeschreibung, ggf. unter Berücksichtigung von Auflagen; der Koordinator muss zusätzlich eine Gesamtvorhabenbeschreibung einreichen; die Informationen aus der Projektskizze sind mit den folgenden Angaben und Erläuterungen zu ergänzen:
 - gegebenenfalls Erfüllung der Auflagen aus der ersten Verfahrensstufe
 - detaillierter Arbeits-, Zeit- und Meilensteinplan
 - detaillierter Finanzierungsplan
 - detaillierter Verwertungsplan



Antrag

- Die eingegangenen Anträge werden nach den folgenden Kriterien bewertet und geprüft:
 - Umsetzung vorhandener Auflagen aus der ersten Verfahrensstufe und Einhaltung des dort zur Förderung empfohlenen Finanzrahmens
 - Zuwendungsfähigkeit der beantragten Mittel (auch hinsichtlich der förderpolitischen Ziele sowie unter Beachtung von Nummer 5 dieser Förderrichtlinie)
 - Notwendigkeit und Angemessenheit der beantragten Mittel
 - Nachvollziehbarkeit des Finanzierungsplans
 - Qualität der Beschreibung des Arbeits-, Zeit- und Meilenstein- sowie Verwertungsplans



Achtung: Änderung der AGVO

- Zum 01.07.2023 erfolgte eine Änderung der AGVO. Es wurde daher eine **Änderungsbekanntmachung** veröffentlicht (08.12.2023).
- Alle Projekte werden nach der neuen AGVO bewilligt.
- Für die beihilferelevante Förderung steht zunächst weiterhin die pauschalierte Abrechnung nach Ziffer 2.4 NKBF 2017 zur Verfügung. Diese ist jedoch nur noch unter bestimmten Bedingungen nutzbar. Ggf. erfolgen noch Anpassungen der NKBF in Bezug zur pauschalierten Abrechnung, über die wir dann auch informieren.



Achtung: Änderung der AGVO

Bei Wahl der pauschalierten Abrechnung „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (AZK)“, Seite 5 beachten:

„Der Antragsteller bestätigt mit der Antragstellung, dass er auf Basis der ihm vorliegenden Informationen keine konkreten Anhaltspunkte dafür hat, dass der nach Ziff. 2.4.2. ermittelte Zuschlag (NKBF-2017 Pauschale) höher ist als 20% des Gesamtbetrags der beihilfefähigen Kosten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens gemäß Art. 25 Abs. 3 lit. a-d AGVO (AGVO-Gemeinkostenpauschale).“

BEAUFTRAGT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

VDI|VDE|IT

VIEL ERFOLG BEI IHREM VORHABEN!

[bmbf.de](https://www.bmbf.de)